

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz

1. Anlass des Gesetzentwurfes

Das am 6. Oktober 2012 in Kraft getretene Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht in §18 Absatz 2 S. 3 HmbTG vor, dass der Senat spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten eine Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes vornimmt. Die Justizbehörde hat im Jahr 2016 das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation am Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung in Speyer mit einer Evaluation des HmbTG beauftragt. Seit Ende Juli 2017 liegt der Abschlussbericht der Evaluation vor. Die Ergebnisse der Evaluation sind grundsätzlich positiv; so hat sich insbesondere gezeigt, dass das Informationsregister im Internet (Transparenzportal) als wesentliche gesetzliche Neuerung des HmbTG mit rund 66.000 Veröffentlichungen (aktuell bereits über 100.000) und über 22,7 Millionen Zugriffen von Nutzern im untersuchten Zeitraum sowohl von den Behörden als auch von den Bürgerinnen und Bürgern aktiv gestaltet und genutzt wird. Im Evaluationsbericht werden aber auch Bereiche des HmbTG benannt, in denen Verbesserungspotential besteht: Dies gilt zum einen für eine Reihe von rechtlichen Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen, die der Bericht im Einzelnen anführt. Zum anderen wird im Evaluationsbericht auf

die zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung ungeklärte Rechtsfrage hingewiesen, ob die mittelbare Staatsverwaltung (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) nach dem HmbTG der Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal unterliegt. Die Hamburgischen Verwaltungsgerichte haben 2017 und 2018 entschieden (VG Hamburg Urteil vom 18. September 2017, Az. 17 K 273/15; OVG Hamburg Beschluss vom 16. April 2018, Az. 3 Bf 271/17.Z), dass nach dem HmbTG keine Veröffentlichungspflicht der Handelskammer Hamburg im Transparenzportal besteht.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2019 hat die Bürgerschaft den Senat aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2019 einen Gesetzentwurf für eine Novelle des Hamburgischen Transparenzgesetzes auf Basis der Erkenntnisse der Gesetzesevaluation und der vorgesehenen Dialogveranstaltungen mit den Akteurinnen und Akteuren der mittelbaren Staatsverwaltung vorzulegen (Drucksache 21/16011, 21/16183).

Auf Grund der Ergebnisse des Evaluationsberichts und der Entscheidungen der Hamburger Verwaltungsgerichte sollen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eindeutig in die Veröffentlichungspflicht einbezogen wer-

den. Hierzu führte die Justizbehörde im Februar und März 2019 fünf Dialogveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung und den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Veranstaltungen wird auf das von der Justizbehörde erstellte und den Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung übersandte Papier „Fragen und Antworten aus den Dialogveranstaltungen“ Bezug genommen, das zeitnah im Transparenzportal veröffentlicht wird. Ziel des Dialogs war es aus Sicht der Justizbehörde, zum einen das „Wie“ der Einbeziehung der relevanten Inhalte zu erläutern und zum anderen offene Fragen sowie Bedenken der Teilnehmenden hinsichtlich der Einbeziehung in die Veröffentlichungspflicht zu diskutieren und zu klären. Zudem wurde den Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht rechtliche Unterstützung seitens der Justizbehörde sowie technische Unterstützung seitens der Fachlichen Leitstelle Transparenzportal in der Behörde für Kultur und Medien zugesagt. Auch für die mittelbare Staatsverwaltung dürfte die einfache und kostenfreie Möglichkeit bestehen, Inhalte über einen ZUVEX-Zugang zum FHH-Netz in das Transparenzportal einzustellen.

Der anliegende Gesetzentwurf dient der Reform des HmbTG.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Kernelement des Gesetzentwurfes ist die eindeutige Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht. Bislang war umstritten, ob das HmbTG Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal verpflichtet. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 18. September 2017 (Az. 17 K 273/15) entschieden, dass nach dem HmbTG keine Veröffentlichungspflicht der Handelskammer Hamburg im Transparenzportal besteht; das Hamburgische Obergericht hat mit Beschluss vom 16. April 2018 den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil abgelehnt (Az. 3 Bf 271/17.Z).

Für eine Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht spricht aber der Gesetzeszweck des HmbTG, die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen, denn eine solche Kontrolle kann nicht davon abhängig sein, ob der Staat unmittelbar oder mittelbar über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen tätig wird. Im Gesetzentwurf wird klar geregelt, dass auch die

mittelbare Staatsverwaltung nicht mehr nur auskunfts-, sondern auch veröffentlichungspflichtig ist.

Die Veröffentlichungspflicht der Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung gilt erst nach Ablauf einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2021 für die ab diesem Zeitpunkt aufgezeichneten Informationen. Diese Übergangsregelung wurde zur Schaffung der technischen Voraussetzungen und aus Vereinfachungsgründen in Übereinstimmung mit den Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung im Rahmen des geführten Dialogs für sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus sind weitere Themen während der Dialogveranstaltungen besprochen und bei dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Hervorgehoben werden soll insoweit, dass nunmehr die veröffentlichungspflichtigen Stellen (zu denen jetzt auch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören) in §3 Absatz 2 Nr. 1 HmbTG genannt werden sollen (sodass die erhebliche Beeinträchtigung von deren wirtschaftlichen Interessen einer Vertragsveröffentlichung im Transparenzportal entgegenstehen kann). Zudem wird nun auch auf Anregung der Vertreter der mittelbaren Staatsverwaltung klargestellt, dass sich auch Behörden (einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung) auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können.

Daneben enthält der Gesetzentwurf folgende besonders wichtige Elemente:

Alle Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme von Dienstanweisungen und Zuständigkeitsanordnungen werden in die Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal einbezogen.

Die Möglichkeit einer Einwilligung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) wird als Ausnahme von der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung im Transparenzportal ausdrücklich genannt.

Für Prüfungseinrichtungen und Schulen wird eine zusätzliche Ausnahme von der Informationspflicht geschaffen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme für Inhaber von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird auf Fälle der beabsichtigten Veröffentlichung entsprechender Informationen im Transparenzportal erweitert.

Das geistige Eigentum wird auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben ausdrücklich von der Informationspflicht ausgenommen. Es wird eine Anhörungspflicht bezüglich möglicher Urheber für den

Fall geschaffen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationspflicht durch den Schutz geistigen Eigentums ausgeschlossen sein könnte.

Über positiv zu bescheidende Auskunftersuchen muss in Fällen der Beteiligung betroffener Dritter aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung entschieden werden und der Bescheid ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Zusätzlich wird sichergestellt, dass es nicht zu einer irreversiblen Vollziehung des Informationszugangs kommt, bevor der Dritte die Möglichkeit hatte, Rechtsschutz zu suchen.

Es wird eine widerspruchsähnliche Überprüfungsmöglichkeit von Entscheidungen auskunftspflichtiger Personen des Privatrechts geschaffen.

Eine Anrufung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend dem HmbTG wird auch für Informationsanfragen nach dem Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg und nach dem Verbraucherinformationsgesetz ermöglicht.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht auf die mittelbare Staatsverwaltung entsteht zusätzlicher Personalbedarf bei der fachlichen Leitstelle im Staatsarchiv im Umfang einer zusätzlichen Stelle der Wertigkeit A 12. Diese wird unterjährig im Rahmen bestehender Ermächtigungen bereitgestellt und finanziert. Der strukturelle Stellenbedarf wird im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens 2021/2022 eingeworben.

4. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Der entstehende Aufwand mindert über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

5. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Ausführung des Gesetzes können zusätzliche Kosten durch die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht entstehen, die noch nicht valide beziffert werden können.

6. Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde (im Rahmen der externen Behördenabstimmung) beteiligt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hat er angeregt, es in §3 Absatz 1 Nummer 8 für eine Veröffentlichungspflicht von Gutachten und Studien ausrei-

chen zu lassen, dass diese von Behörden in Auftrag gegeben wurden und die weitere Tatbestandsvoraussetzung der jetzigen Norm (die Gutachten und Studien müssen in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen) entfallen zu lassen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Ein öffentliches Informationsinteresse an Gutachten und Studien, die keinerlei Auswirkungen auf eine Behördenentscheidung und damit auch keine Außenwirkung gehabt haben, ist nicht ersichtlich.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ferner kritisiert, dass die Bereichsausnahme für das Landesamt für Verfassungsschutz in §5 Nummer 3 nicht gestrichen werden soll. An der Bereichsausnahme für das Landesamt für Verfassungsschutz wird jedoch festgehalten. Dessen Tätigkeitsbereich umfasst eine so große Menge an aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dass es zum Schutz der Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz weiterhin einer Ausnahme von der Informationspflicht bedarf.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat weiterhin angeregt, in §5 Nummer 7 für den Forschungsbereich eine Abwägungsklausel aufzunehmen, um eine Einzelfallabwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit und dem bei grundsätzlicher Eröffnung eines Informationszugangs einschlägigen Grundrecht der Informationsfreiheit zu ermöglichen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Eine Abwägungsklausel erscheint wegen des besonders schutzwürdigen und komplexen Gegenstandsbereichs der Wissenschaftsfreiheit weiterhin nicht sachgerecht.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zudem kritisiert, dass §13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 vorsehen, dass die Ablehnung eines Informationszugangsantrages und die Informationsgewährung in Fällen der Drittbetroffenheit schriftlich durch Bescheid zu erfolgen haben. Vorzugswürdig sei es, für die Antragstellung und für die Bescheidung die Textform gemäß §126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zuzulassen, um die vollständige Antragsabwicklung per E-Mail zu ermöglichen und die Angabe einer postalischen Anschrift durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu vermeiden. An der Schriftform für ablehnende und für stattgebende Bescheide bei Drittbetroffenheit wird festgehalten. Sie entspricht dem förmlich-abschließenden Charakter der Bescheidung durch Verwaltungsakt und dient – da sie regelmäßig mit einer förmlichen Zustellung verbunden sein wird – dem

rechtssicheren Nachweis der Bekanntgabe und damit des Beginns der Widerspruchsfrist gemäß §68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der praktisch häufigste Fall einer einfachen Zugangsgewährung durch Übersendung der begehrten Unterlagen wird nicht vom Schriftformerfordernis erfasst und kann daher weiterhin formlos durch Versendung einer E-Mail mitsamt Anlagen gelöst werden.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ferner beanstandet, dass ihm weiterhin keine Befugnisse zugesprochen würden, die über eine Beratung und folgenlose Beanstandung hinausgingen. In Fällen, in denen Antragstellerinnen oder Antragsteller sich scheuten, die Gerichte anzurufen, sei die Einräumung einer Möglichkeit für den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gerichte anzurufen, sehr sinnvoll. Dies sei mit der gesetzlichen Einräumung eines Feststellungsinteresses gemäß §43 Absatz 1 VwGO möglich. Es wird weiterhin daran festgehalten, dass die bisherigen Befugnisse des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinreichend sind. Bereits von seinem Beanstandungsrecht gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bislang keinen Gebrauch machen müssen. Dies hat seine Ursache darin, dass das Verhältnis des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Behörden in den

meisten Fällen kooperativ ist, sodass zumeist Informationsanforderungen, Nachfragen und Rechtsgespräche genügen, um die Situation zu klären. Da der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bislang seine Instrumente gegenüber den Behörden nicht vollständig nutzen muss, um seinen Aufgaben nachzukommen, besteht keine Notwendigkeit, ihm weitere Befugnisse zuzusprechen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat seine zusätzlichen Zuständigkeiten für die Aufsicht im Bereich des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie des Verbraucherinformationsgesetzes begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass er davon ausgehe, dass diese zusätzlichen Aufgaben zusätzliches Personal erforderten (ein Vollzeitäquivalent mit der Wertigkeit A- bzw. E-13). Die Frage eines durch seine neuen Zuständigkeiten bedingten zusätzlichen Personalbedarfs des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Soweit sich ein solcher zusätzlicher Personalbedarf in der Zukunft dauerhaft zeigen sollte, wären die entsprechenden Haushaltsmittel im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung einzuwerben.

7. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes
und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass
des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. In §1 Absatz 2 wird hinter dem Wort „allen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.</p> <p>2. §2 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden.“</p> <p>2.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Fassung“ die Textstelle „einschließlich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen“ eingefügt.</p> <p>2.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Auskunftspflichtige sowie veröffentlichungspflichtige Stellen sind alle Behörden nach Absatz 3.“</p> <p>2.4 In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Einbringung“ durch das Wort „Erbringung“ ersetzt.</p> <p>3. §3 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Petitum von Senatsbeschlüssen“ durch die Wörter „Entscheidungssatz von beschlossenen Senatsdrucksachen“ ersetzt.</p> <p>3.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „Bewirtschaftungs-“ durch die Textstelle „Wirtschafts-“ ersetzt.</p> <p>3.1.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Verwaltungsvorschriften, soweit es sich nicht um Dienstanweisungen oder Anordnungen des Senats über die Gliederung</p> | <p>und Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden handelt,“.</p> <p>3.1.4 In Nummer 7 werden die Wörter „amtliche Statistiken“ durch die Wörter „Ergebnisse der Landesstatistik“ ersetzt.</p> <p>3.1.5 In Nummer 8 wird hinter dem Wort „wurden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>3.1.6 In Nummer 10 werden die Wörter „ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall“ durch die Wörter „einer im Einzelfall erfolgenden Überwachungstätigkeit“ ersetzt.</p> <p>3.1.7 In Nummer 12 wird die Textstelle „Bauleit- und Landschaftspläne“ durch die Wörter „Bauleitpläne und das Landschaftsprogramm“ ersetzt.</p> <p>3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die veröffentlichungspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichen</p> <p>1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden,</p> <p>2. alle weiteren, den in Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.“</p> <p>3.3 Absatz 4 wird aufgehoben.</p> <p>4. §4 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1.1 In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>4.1.2 In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. personenbezogene Daten, in deren Veröffentlichung die betroffene Person gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der</p> |
|---|---|

- Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) eingewilligt hat.“
- 4.2 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“
5. §5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und hinter dem Wort „Vergabekammern“ die Textstelle „sowie für die für Justiz zuständige Behörde, soweit sie als Fachaufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft oder in Gnadenangelegenheiten tätig wird“ eingefügt.
- 5.2 In Nummer 4 werden die Wörter „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ durch das Wort „Steuerverwaltung“ ersetzt.
- 5.3 In Nummer 5 werden hinter dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „sowie für Schriftsätze informationspflichtiger Stellen aus laufenden Gerichtsverfahren und für Schriftsätze anderer Prozessbeteiligter“ eingefügt.
- 5.4 In Nummer 7 wird hinter den Wörtern „Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ die Textstelle „sowie Prüfungseinrichtungen und Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 5.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. für Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.“
6. §6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „regelmäßige“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Dasselbe betrifft auch“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt auch für“ ersetzt.
7. §7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 Hinter dem Wort „werden“ wird die Textstelle „oder sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Informationsregister veröffentlicht werden“ eingefügt und das Wort „auskunftspflichtige“ durch das Wort „informationspflichtige“ ersetzt.
- 7.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“
- 7.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Behörden gemäß § 2 Absatz 3 können sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß Absatz 1 berufen.“
8. §8 erhält folgende Fassung:
„§8
Schutz geistigen Eigentums
(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
(2) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz geistigen Eigentums der Informationspflicht entgegenstehen könnte, gibt die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und die oder der Betroffene bekannt ist. Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“
9. §9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
5. die Hamburgische Investitions- und Förderbank.“
- 9.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Soweit und solange“ durch das Wort „Wenn“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. §10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 10.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.
- 10.3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, hat die veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.“

11. In §11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch die Wörter „auskunftspflichtigen Stelle“ ersetzt.
12. In §12 Absatz 7 wird die Textstelle „und §7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)“ durch die Textstelle „§7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und §8 (Schutz geistigen Eigentums)“ ersetzt.
13. §13 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „unverzüglich, spätestens aber“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des §4 Absatz 5, §7 Absatz 4 und §8 Absatz 2 beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.“
- 13.2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
- 13.3 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Wird in den Fällen des §4 Absatz 5, §7 Absatz 4 und §8 Absatz 2 der Informationszugang auf Antrag gewährt, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bescheid auch dem betroffenen Dritten bekannt zu geben ist. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die oder den Betroffenen zwei Wochen verstrichen sind.
(4) Ist die auskunftspflichtige Stelle eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts und ist die antragstellende Person der Auffassung, dass die auskunftspflichtige Stelle den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung dieser auskunftspflichtigen Stelle überprüfen lassen. Die Überprüfung ist gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle des Privatrechts innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die auskunftspflichtige Stelle des Privatrechts hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.“
- 13.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- 13.4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Monate“ die Textstelle „, in den Fällen des §4 Absatz 5, §7 Absatz 4 und §8 Absatz 2 auf drei Monate,“ eingefügt.
- 13.4.2 In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- 13.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und es werden folgende Sätze angefügt:
„Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nach §2 Absatz 3 als Behörden gelten, können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bemisst sich nach den Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg.“
14. §14 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „Absätze 3 und 5“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
- 14.2 In Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „der Bürgerschaft, des Senats oder“ durch die Wörter „des Senats oder mindestens“ ersetzt.
- 14.3 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „und 5“ gestrichen.
15. §18 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 15.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes

§4 des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes vom 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441), geändert am 1. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 48), erhält folgende Fassung:

„§4

Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen nach diesem Gesetz zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. §14 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)... (HmbGVBl. S. ...)], in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend An-

wendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.“

Artikel 3

Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (HmbAGVIG)

§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Handeln von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2167, 2725), geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3167), in der jeweils geltenden Fassung, die

1. Behörden im Sinne des § 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person der öffentlichen Rechts unterliegen,
- sind.

§ 2

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz von einer informationspflichtigen Stelle nach § 1

zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. § 14 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes)... (HmbGVBl. S. ...)], in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Transparenzgesetzes sowie des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 5

Übergangsregelung

Die Veröffentlichungspflicht der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 1 Nummer 2.2 (§ 2 Absatz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes) gilt nur für Informationen, die ab dem 1. Januar 2021 aufgezeichnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht zu schaffen.

Begründung

Zu Artikel 1 (Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes):

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1)

Die Begrenzung des Informationsrechts auf amtliche Informationen wird neu in den Normtext aufgenommen. Bislang ergibt sich nur aus der Gesetzesbegründung, dass – anderen Informationsfreiheitsgesetzen entsprechend – der Begriff der Information auch im HmbTG als amtliche Informationen beschränkt verstanden werden muss, sodass etwa Urlaubsfotos von Behördenmitarbeitern, die sich auf deren Schreibtisch befinden, nicht vom Zugangsanspruch erfasst werden (vgl. Maatsch/Schnabel, Hamburgisches Transparenzgesetz, 2015, § 2 Rn. 7). Im Sinne der Normenklarheit wird diese Begrenzung in den Gesetzestext aufgenommen. Der Begriff der „amtlichen Informationen“ wird sodann in den Begriffsbestimmungen des § 2 näher definiert.

Von einer gesetzlichen Konkretisierung der dem Informationsrecht unterfallenden „vorhandenen Informationen“ (§ 1 Absatz 1) zur Abgrenzung von erst zu erstellenden Informationen, die nicht dem Informationsrecht unterfallen, wird abgesehen, da die Grundsätze der im Einzelfall vorzunehmenden Grenzziehung klar sind: Eine Informationsbeschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle gibt es nach dem Gesetz nicht. Auch eine behördliche Statistik wird nur dann vom Informationsrecht erfasst, wenn sie bereits vorhanden ist und nicht erst auf Grund eines Auskunftsantrages erstellt werden müsste. Nur dann, wenn sich Zahlen, die Gegenstand eines Auskunftsantrages sind, ohne erheblichen zeitlichen und rechnerischen Aufwand ermitteln lassen, sind sie noch als „vorhandene Informationen“ anzusehen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 1 Rn. 5).

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2)

Die jetzt in § 2 Absatz 1 Satz 1 erfolgende Definition der amtlichen Informationen als amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen entspricht dem allgemeinen Verständnis (vgl. § 2 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes – IFG-Bund; § 2 Nummer 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes – BremIFG; Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 2 Rn. 8).

Satz 2 ist erforderlich, weil sich das Handeln natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts gemäß § 2 Absatz 3 auch dann nur schwerlich unter den Begriff der „Amtsausübung“ subsumieren lässt, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die grundlegende Definition der veröffentlichungspflichtigen Stellen unter Einbeziehung der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts (mittelbare Staatsverwaltung) erfolgt aus systematischen Gründen in § 2 Absatz 3 (Begriffsbestimmungen).

Die eindeutige Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht ist vor dem Hintergrund der bislang sehr umstrittenen Frage, ob die mittelbare Staatsverwaltung nach dem HmbTG der Veröffentlichungspflicht unterliegt, geboten. Dies gilt umso mehr, als das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 18. September 2017 (Az. 17 K 273/15) entschieden hat, dass auf der Grundlage der bisherigen Fassung des Hamburgischen Transparenzgesetzes eine Veröffentlichungspflicht der Handelskammer nicht besteht; das Hamburgische Obergericht hat mit Beschluss vom 16. April 2018 den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil abgelehnt (Az. 3 Bf 271/17.Z).

Bereits der in § 1 Absatz 1 genannte Gesetzeszweck des HmbTG spricht für eine gesetzgeberisch klare Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht, denn die dort genannten Ziele der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Ermöglichung der Kontrolle staatlichen Handelns betreffen den gesamten Bereich staatlicher Tätigkeit, unabhängig davon, ob der Staat unmittelbar oder nur mittelbar über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen tätig wird. Zudem wäre es ein gesetzgeberischer Wertungswiderspruch, die mittelbare Staatsverwaltung nicht in die Veröffentlichungspflicht einzubeziehen: Die öffentlich beherrschten Unternehmen waren nämlich schon nach der bisherigen Fassung des § 2 Absatz 3 von der Veröffentlichungspflicht erfasst, obwohl sie dem Staat als Privatrechtssubjekte weniger eng verbunden sind als die mittelbare Staatsverwaltung. Eine konsistente Wertung muss demgegenüber zu dem Ergebnis führen, dass die Veröffentlichungspflicht jede staatliche Tätigkeit unabhängig von der Rechtsform, in der sie erfolgt, erfasst.

Die Verwendung des Begriffs der Europäischen Union in der geänderten Fassung des § 2 Absatz 3 findet ihre Erklärung darin, dass die Europäische Union seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 die Rechtsnachfolgerin der bisher in § 2 Absatz 5 genannten Europäischen Gemeinschaft ist.

Die auskunftspflichtigen sowie die veröffentlichungspflichtigen Stellen sind in § 2 Absatz 5 unter Bezugnahme auf die Behördenbegriffsbestimmung des Absatzes 3 definiert. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich alle in Absatz 3 genannten Stellen so-

wohl auskunfts- als auch veröffentlichungspflichtig sind, also auch die mittelbare Staatsverwaltung.

Bei der bisherigen Fassung des §2 Absatz 10 („Einbringung“ statt „Erbringung“) handelte sich um ein Redaktionsversehen; vermutlich wurde die ebenfalls fehlerhafte Fassung des §6a BremIFG übernommen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §2 Rn. 45). Der Begriff „Einbringung“ ergibt an dieser Stelle keinen Sinn.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§3)

Im Hinblick auf das öffentliche Informationsinteresse erscheint es in §3 Absatz 1 Nummer 1 sinnvoll, das Ergebnis der Senatsbefassung (Entscheidungssatz bzw. Tenor, wie er sich aus der Niederschrift der Senatssitzung ergibt) und – zum besseren Verständnis und soweit vorhanden – das Vorblatt der Senatsdrucksache der Veröffentlichungspflicht zu unterwerfen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 5ff). Vorblatt und Petium, wie sie bislang in §3 Absatz 1 Nummer 1 erwähnt werden, haben Senatsbeschlüsse als solche nicht. Eine beschlossene Senatsdrucksache im Sinne der Neufassung des §3 Absatz 1 Nummer 1 liegt dann vor, wenn der Senat der vorgelegten Drucksache positiv zugestimmt hat; daher besteht insbesondere keine Veröffentlichungspflicht in Bezug auf Drucksachen, deren Behandlung der Senat vertagt hat. Insoweit ist ein öffentliches Informationsinteresse nicht ersichtlich.

Der in der bisherigen Fassung des §3 Absatz 1 Nummer 5 verwendete Begriff „Bewirtschaftungspläne“ ist wasserrechtlich geprägt; gemeint sind im vorliegenden Zusammenhang aber wohl „Wirtschaftspläne“, da diese – wie die anderen genannten Pläne auch – die innere Verwaltungsorganisation betreffen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 34). Obwohl sie bereits Teil des Haushaltsplans sind, sollen die Wirtschaftspläne zusätzlich klarstellend genannt werden.

Eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gemäß §3 Absatz 1 Nummer 5 war auch hinsichtlich der teilweise sehr kleinen Institutionen der nunmehr der Veröffentlichungspflicht unterliegenden mittelbaren Staatsverwaltung nicht erforderlich. Bei diesen ist zwar das Problem denkbar, dass (jedenfalls, wenn sie nur sehr wenige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigen) in der Zusammenschau von Haushaltsplan, Organigramm und Homepage auch für Dritte Rückschlüsse auf das Gehalt einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich sein könnten.

Sind die gemäß §3 Absatz 1 Nummer 5 zu veröffentlichenden Informationen tatsächlich insoweit personenbezogen, als dass sie jedenfalls indirekt den Schluss auf das Gehalt einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen, so gilt für sie aber die Ausnahme

des §4 Absatz 1 Satz 1. Nach dieser Norm sind bei der Veröffentlichung im Transparenzportal personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Wie gering die Anzahl von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sein muss, um einen Personenbezug insbesondere eines Haushaltsplanes anzunehmen, ist eine Frage des Einzelfalles (vgl. Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Artikel 4 Nr. 1 Rn. 15) und unter anderem von der Personalstruktur der veröffentlichungspflichtigen Stelle abhängig. Regelmäßig dürfte ein Personenbezug bei einer Zahl von bis zu 20 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, deren Stellen vom Haushaltsplan erfasst sind, zu bejahen sein. Mitarbeiterdaten (Name, Titel, etc.) als solche unterliegen gemäß §4 Absatz 4 Satz 1 ohnehin nicht der Veröffentlichungspflicht. Die Einschätzung, ob der Personenbezug einer Information ihrer Veröffentlichung gemäß §4 entgegensteht, obliegt der veröffentlichungspflichtigen Stelle.

§3 Absatz 1 Nummer 6 nennt als veröffentlichungspflichtig jetzt ausschließlich Verwaltungsvorschriften und nicht mehr zusätzlich Globalrichtlinien und Fachanweisungen, da auch diese Verwaltungsvorschriften sind. Dem liegt das allgemeine verwaltungsrechtliche Begriffsverständnis zugrunde, nach dem eine Verwaltungsvorschrift eine generelle Regelung des verwaltungsinternen Bereichs ist, die von einer vorgesetzten Behörde an nachgeordnete Behörden oder von der Behördenleitung an unterstellte Verwaltungsbedienstete gerichtet wird und Organisations- und Verfahrensfragen oder die sachliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben betrifft (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, §24 Rn. 1). Nicht (mehr) zutreffend ist ein engeres Verständnis des Begriffs der Verwaltungsvorschrift im vorliegenden Zusammenhang, nach dem eine solche nur eine generelle Anordnung an Behörden für die gesamte Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ist (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 50ff.). Damit sind von der „Muss-Veröffentlichung“ nach §3 Nummer 6 nunmehr alle normkonkretisierenden und ermessenslenkenden verwaltungsinternen Regelungen erfasst, auch wenn diese nur für eine Behörde gelten. Dies dient der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und der Förderung des Gesetzeszwecks nach §1 (Kontrolle staatlichen Handelns). Zudem wird durch das erweiterte Verständnis des Begriffs der Verwaltungsvorschriften die praktische Handhabbarkeit des Gesetzes verbessert, indem Abgrenzungsprobleme vermieden werden.

Dienstanweisungen, also diejenigen Verwaltungsvorschriften, die ausschließlich das Verhältnis der Bediensteten untereinander betreffen und keinerlei rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bürger haben (z.B. Brandschutzordnungen, Verfügungen für Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Vorschriften zur

Dienstzeit) werden von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, da an ihnen grundsätzlich kein Informationsinteresse im Hinblick auf den Gesetzeszweck der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Kontrolle des staatlichen Handelns besteht. Soweit dies für Organisations- und Geschäftsverteilungspläne und Organisationsvorschriften anders zu werten ist, unterfallen diese bereits der Veröffentlichungspflicht nach §3 Nummer 5. Jedenfalls bleibt die Information über Dienstanweisungen auf der Grundlage des Auskunftsanspruchs gemäß §§1 Absatz 2, 11 möglich, sodass etwa eine transparenzrechtliche öffentliche Kontrolle von Richtlinien für Repräsentationsaufwendungen möglich bleibt.

Auch Anordnungen des Senats über die Gliederung und Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden (Zuständigkeitsanordnungen) werden von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sie sind bereits auf Grund ihrer zentralen Veröffentlichung durch die Justizbehörde im Internet unter www.landesrecht-hamburg.de im sachlichen Zusammenhang mit hamburgischen Verordnungen und Gesetzen (die ebenfalls nicht im Transparenzportal veröffentlicht werden) abrufbar und damit unkompliziert zugänglich. Eine zusätzliche dezentrale Veröffentlichung durch die Behörden im Transparenzportal ist daher – auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Doppelaufwand – entbehrlich.

In der Änderung des §3 Absatz 1 Nummer 7 werden „amtliche Statistiken“ durch „Ergebnisse der Landesstatistik“ ersetzt. Die Änderung erscheint erforderlich zur Klarstellung, dass 1) nicht Bundesstatistiken und 2) nicht das zugrundeliegende Datenmaterial zu veröffentlichen sind. Dieses Ergebnis ergab sich zwar im Wege der Auslegung auch aus der bisherigen Fassung, eine Änderung ist aber aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll, zumal die vorgeschlagene Formulierung derjenigen entspricht, die in §3 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesstatistikgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes verwendet wird.

Nach dem bisherigen Wortlaut des §3 Absatz 1 Nummer 8 waren Gutachten und Studien auch dann zu veröffentlichen, wenn sie in die Entscheidung der Behörde eingeflossen sind, ohne zuvor von ihr beauftragt worden zu sein (z.B. auch Studien in Lehrbüchern oder Zeitschriften); dies kann aber nicht gemeint sein, da damit wenig zur Erreichung des Gesetzeszwecks der Verwaltungskontrolle beigetragen wäre, es aber zu einem erheblichen behördlichen Aufwand (Prüfung, Schwärzung etc.) käme (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 71); daher handelt es sich bei der bisherigen Fassung der Norm um einen verunglückten Gesetzeswortlaut. Die Änderung des Normtextes verdeutlicht, dass stets die Beauftragung durch die Be-

hörde vorliegen muss, zu der dann entweder das Einfließen in eine Behördenentscheidung oder die Verwendung in der Vorbereitung einer Entscheidung hinzutreten müssen.

Der bisherige Wortlaut des §3 Absatz 1 Nummer 10 war mehrdeutig: Einerseits konnte die Formulierung im Sinne der Voraussetzungen für die Veröffentlichungspflicht verstanden werden (außerhalb der Überwachungstätigkeit und zusätzlich im Einzelfall), sodass nur Einzelfalldaten zu veröffentlichen gewesen wären. Andererseits war auch ein Verständnis möglich, nach dem die Messerergebnisse veröffentlicht werden sollten, die außerhalb ihrer im Einzelfall ausgeübten Überwachungstätigkeit erhoben wurden, also gerade die allgemein und ohne Einzelfallbezug erhobenen Daten. Im Hinblick auf den Gesetzeszweck ist nur die zweite Lesart sinnvoll, denn im Regelfall wird ein erhebliches öffentliches Interesse nur an den Ergebnissen einer allgemeinen Beobachtungstätigkeit der Behörden bestehen (etwa an Messungen von Luftverschmutzungsmessanlagen) (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 97). Die neue Formulierung stellt dies klar.

Die Änderung des §3 Absatz 1 Nummer 12 ersetzt „Landschaftspläne“ durch „das Landschaftsprogramm“. „Landschaftspläne“ gibt es in Hamburg nicht; gemäß §11 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes werden die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in „einem Landschaftsprogramm“ dargestellt.

§3 Absatz 2 bezieht sich jetzt nicht mehr auf „auskunftspflichtige“, sondern auf – dem Regelungsgegenstand des §3 entsprechend – „veröffentlichungspflichtige“ Stellen, wobei nach dem neuen §2 Absatz 5 grundsätzlich alle Behörden i.S.d. §2 Absatz 3 auskunfts- und veröffentlichungspflichtig sind. Unabhängig hiervon war die von der bisherigen Fassung der Norm vorgesehene nur partielle Veröffentlichungspflicht allein für auskunftspflichtige Stellen unsystematisch und nicht nachvollziehbar. Es war insbesondere nicht erklärlich, warum die nur auskunftspflichtigen Stellen mit erheblichem Aufwand an das Informationsregister angeschlossen werden sollten, um dann dort lediglich die wenigen Informationen nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Es ist daher in jedem Fall von einem Redaktionsversehen auszugehen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., §3 Rn. 167), das in der Neufassung korrigiert wurde.

Im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen, die einer Vertragsveröffentlichung gemäß §3 Absatz 2 Nummer 1 entgegenstehen können, war der Normtext auf die ver-

öffentlichungspflichtigen Stellen zu erweitern, um insbesondere auch die neu veröffentlichungspflichtigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erfassen. Der bisherige Bezug der Norm allein auf die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst zwar Konstellationen, in denen diese unmittelbar durch ihre Verwaltung (inklusive Beliehener) oder mittelbar durch von ihr kontrollierte Privatrechtssubjekte handelt. Es ist aber jedenfalls zweifelhaft, ob auch bei Verträgen eigenständiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts eine Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der insoweit lediglich die Aufsicht ausübenden Freien und Hansestadt Hamburg angenommen werden kann. Die Erweiterung des Normtextes stellt klar, dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst im Rahmen des §3 Absatz 2 Nummer 1 relevant ist.

In §3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt es dabei, dass die Veröffentlichung eines (nicht schon unter §3 Absatz 1 Nummer 4 fallenden) Vertrages voraussetzt, dass an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches liegt bei Routinevorgängen der laufenden Verwaltung grundsätzlich nicht vor, sondern setzt eine besondere Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der Verwaltung voraus.

Die Streichung der Dienstanweisungen aus der Soll-Veröffentlichung im Informationsregister gemäß §3 Absatz 2 ist dadurch begründet, dass an diesen Verwaltungsvorschriften ohne jegliche Außenwirkung (z.B. Brandschutzordnung) grundsätzlich kein öffentliches Informationsinteresse bestehen dürfte. Soweit dies für Organisations- und Geschäftsverteilungspläne und Organisationsvorschriften anders zu werten ist, unterfallen diese bereits der Veröffentlichungspflicht nach §3 Absatz 1 Nummer 5 (s.o).

§3 Absatz 4 wird aufgehoben, da nach der die mittelbare Staatsverwaltung einbeziehenden Änderung des §2 Absätze 3 und 5 grundsätzlich alle veröffentlichungspflichtigen Stellen auch auskunftspflichtig sind und insoweit keine Differenzierung mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§4)

Die bisher (auch ohne ausdrückliche Nennung im HmbTG) mögliche Einwilligung gemäß §5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) a.F. als Rechtsgrundlage einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Informationsregister ist im Rahmen der Anpassung des HmbDSG an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) gestrichen worden. Es wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit in

der neu geschaffenen Nummer 6 auf Artikel 7 DS-GVO verwiesen.

Der neu angefügte §4 Absatz 5 Satz 3 regelt eine §5 Absatz 2 Satz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) entsprechende Offenlegungsbefugnis für die auskunftspflichtige Stelle. Diese legt auf Nachfrage der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen. Die betroffene Person hat ein anerkanntes Interesse daran, für eine umfassend informierte Stellungnahme und gegebenenfalls Einwilligung Kenntnis von der antragstellenden Person erlangen zu können. Bislang besteht in der Behördenpraxis Unsicherheit, ob eine Offenlegung der antragstellenden Person zulässig ist (für §8 IFG wird dies befürwortet von Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, §8 Rn. 40). Die Namensmitteilung ist auch datenschutzrechtlich zulässig: Nach den maßgeblichen Artikeln 6 Absatz 1 lit. e), Absätze 2, 3, 4; 86 DS-GVO ist die (zweckändernde) Datenverarbeitung, die in der Namensmitteilung liegt, rechtmäßig, wenn sie – dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend – zur Wahrung berechtigter Interessen des benachrichtigten Dritten dient und nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die oder der Dritte (etwa Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses) hat ein evidentes Interesse daran zu wissen, wer dieses Geheimnis erfahren möchte – auch im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung. Demgegenüber hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung ihrer bzw. seiner Identität, da Zugang zu Informationen begehrt wird, die grundsätzlich gesetzlich geschützt sind (vgl. Weichert, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Artikel 86 Rn. 21 zu §5 IFG).

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§5)

In §5 Absatz 1 Nummer 1 ist neu die Justizbehörde mit ihren aus der Informationspflicht herausfallenden Tätigkeitsbereichen gesondert aufgeführt. Es ist zweifelhaft, ob die Bearbeitung von Gnadenangelegenheiten auf strafrechtlichem Gebiet durch die Justizbehörde als Tätigkeit einer Strafvollstreckungsbehörde i.S.d. §5 Absatz 1 Nummer 1 zu qualifizieren ist. Anerkannt ist demgegenüber, dass die Justizbehörde unter den funktionalen Schutz der Strafverfolgung in §5 Absatz 1 Nummer 1 fällt, soweit sie die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft gemäß §§146, 147 Nummer 2 GVG ausübt (Maatsch/Schnabel, a.a.O., §5 Rn. 3, 5). Eine klarstellende ausdrückliche Nennung der Justizbehörde mit ihren aus der Informationspflicht herausfallenden Tätigkeitsbereichen ist daher sinnvoll.

§5 Nummer 4 erfasst alle Stadien des Besteuerungsverfahrens, auch die Steuervollstreckung. Da es

hinsichtlich der Steuervollstreckung des Urteils des OVG Hamburg vom 17. Dezember 2013 (Az. 3 Bf 236/19) bedurfte, um klarzustellen, dass diese von § 5 Nummer 4 umfasst wird, ist es sinnvoll, diese Klarstellung durch Verwendung des übergeordneten Begriffs der Steuerverwaltung in den Gesetzestext aufzunehmen. Dieser umfasst neben konkreten Besteuerungsverfahren z.B. auch Vorgänge der Steuerverwaltung auf ministerieller Ebene.

Dokumente, die den internen Behördenbereich verlassen haben, fielen bislang nicht unter § 5 Nummer 5, sodass Schriftsätze der Freien und Hansestadt Hamburg, aber auch des nicht informationspflichtigen Prozessgegners aus Gerichtsverfahren nicht von der Ausnahmenvorschrift erfasst waren (Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 5 Rn. 29). Problematisch ist insoweit insbesondere, dass hierdurch jedenfalls eine Umgehung der Akteneinsichtsregelungen der Prozessordnungen und eine Verletzung der berechtigten Interessen des Prozessgegners an der Nichtveröffentlichung und -herausgabe seiner Daten drohen.

Deswegen wird eine Ausnahmenvorschrift für Schriftsätze aus laufenden Gerichtsverfahren in § 5 Nummer 5 aufgenommen, die aus Gründen der prozessualen „Waffengleichheit“ sowohl Schriftsätze der informationspflichtigen Stellen als auch solche des nicht informationspflichtigen Prozessgegners und anderer Prozessbeteiligter erfasst. Im Gegensatz zu den informationspflichtigen Stellen besteht bei dem Prozessgegner und anderen Prozessbeteiligten (z.B. Nebenintervenienten) auch nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung und -herausgabe ihrer Schriftsätze.

Gemäß dem nunmehr ergänzten § 5 Nummer 7 besteht für die nach diesem Gesetz ansonsten informationspflichtigen Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und anderen Prüfungseinrichtungen keine Informationspflicht soweit sie im Bereich von Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung sowie von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Bislang fehlte in § 5 insbesondere eine Ausnahme für Prüfungseinrichtungen und Schulen (soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden), obwohl eine solche für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungsverfahren erforderlich erscheint. Zudem hängt die Zusammenarbeit mit den Prüfungsämtern anderer Länder (etwa im Rahmen des Klausurentausches im Juristischen Staatsexamen) von dem Nichtbekanntwerden der Prüfungsinhalte ab. Auch bei den Schulen besteht eine vergleichbare Problematik, da diese sich für die Abituraufgaben aus einem bundesweiten Aufgabenpool bedienen. Nicht erfasst werden von der Ausnahme etwa

Prüfungsordnungen oder Statistiken zu Noten und Bestehensquoten der Prüfungen, da der Normzweck des Schutzes von Prüfungsverfahren insoweit nicht berührt ist.

Der neu angefügte § 5 Nummer 8 dient dem ausdrücklichen Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten insbesondere der Rechtsanwälte (§§ 43a, 76 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Ärzte im Zusammenhang mit der Informationspflicht. Die beruflichen Geheimhaltungspflichten dürften zwar schon bislang im Rahmen des § 4 Absatz 3 Nummer 4 als überwiegender schutzwürdiger Belang zu berücksichtigen sein sowie als höherrangiges Recht über § 9 Absatz 1 eine Auskunftserteilung wirksam ausschließen. Eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs beruflicher Geheimhaltungspflichten vor der Informationspflicht des HmbTG erscheint aber wegen der besonderen Bedeutung dieser Geheimhaltungspflichten sinnvoll. Dies gilt auch dann, wenn davon ausgegangen wird, dass es bei den nunmehr umfassend informationspflichtigen Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe nur selten zu einer Kollision der Informationspflicht mit beruflichen Geheimhaltungspflichten kommen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6)

Bei der bisherigen Formulierung „regelmäßige“ in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen gehandelt haben, da nur die nun verwendete Formulierung „regelmäßig“ im gegebenen Zusammenhang sinnvoll erscheint.

Die bisherige Formulierung „Dasselbe betrifft auch“ in § 6 Absatz 3 machte den Regelungsgehalt des Absatzes 3 nicht deutlich, der darin besteht, die gleiche Rechtsfolge wie Absatz 2 anzuordnen, nämlich eine Soll-Ausnahme von der Informationspflicht. Dieser Regelungsgehalt findet in der neuen Formulierung „Absatz 2 gilt auch für“ seinen klaren Ausdruck.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 7)

Die Ergänzung der Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsregister und die Ersetzung des Wortes „auskunftspflichtige“ durch „informationspflichtige“ in § 7 Absatz 4 dienen der Erweiterung der Stellungnahmemöglichkeit der oder des Betroffenen im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf Fälle der Veröffentlichung im Informationsregister. Bislang ist nach dem Gesetzeswortlaut die Anhörung des Unternehmers auf die Fälle beschränkt, in denen Geheimnisse im Auskunftsverfahren offengelegt werden sollen. Das Bedürfnis nach einer Stellungnahmemöglichkeit ist aber mindestens ebenso groß, wenn die Behörde beabsichtigt, ein Geschäftsgeheimnis auf der Grundlage einer Abwägung gemäß § 7 Absatz 2 im Informations-

register zu veröffentlichen. Daher ist eine Erweiterung der Stellungnahmemöglichkeit auch auf Veröffentlichungsfälle geboten.

Der neu angefügte § 7 Absatz 4 Satz 2 regelt eine § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG entsprechende Offenlegungsbefugnis für die informationspflichtige Stelle. Diese legt auf Nachfrage der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

Der neu angefügte § 7 Absatz 5 stellt klar, dass sich auch Behörden i.S.d. § 2 Absatz 3 (einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung) auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können. Bislang war ungeklärt, ob der Schutz des § 7 auch für öffentliche Stellen gilt (Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 7 Rn. 26ff.). Für die Einbeziehung von Behörden i.S.d. § 2 Absatz 3 in den Schutzbereich des § 7 spricht, dass bei unternehmerischer Tätigkeit einer Behörde eine Interessenlage gegeben ist, die der eines privaten Unternehmens entspricht. Insbesondere wäre es unter Wertungsgesichtspunkten nicht überzeugend, die zulässigerweise im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehenden unternehmerisch tätigen öffentlichen Stellen durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung ihrer betrieblichen Geheimnisse zu benachteiligen. Voraussetzung der Berufung einer Behörde i.S.d. § 2 Absatz 3 auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist danach aber bereits begrifflich stets, dass die Behörde unternehmerisch tätig ist.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 8)

Das Ziel des bisherigen § 8, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Veröffentlichung oder Auskunfterteilung zu verhindern, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem zusätzlichen Aufwand, der bei einer – ohne konkreten Anlass erfolgenden – Anlage separater Vorgänge in jedem Einzelfall anfällt. Wegen dieses zusätzlichen vorweggenommenen und ohne entsprechenden Antrag anfallenden Arbeitsaufwandes war die beabsichtigte Arbeitersparnis nicht zu erreichen. Der bisherige Regelungsgehalt des § 8 kann daher entfallen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 8 Rn. 5, 7).

Die Neufassung des damit frei gewordenen § 8 dient dem ausdrücklichen Schutz des geistigen Eigentums im Bereich der Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten. Bislang ergab sich dieser Schutz lediglich aus § 9 Absatz 1 („höherrangiges Recht“). Bestehen Urheberrechte Dritter an der Information (etwa an einem im Informationsregister zu veröffentlichen Gutachten oder an von einem von einem Auskunftsantrag erfassten Lichtbild), so ist deren Veröffentlichung und Übermittlung gemäß § 12 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig. Fehlt eine solche, so ist die Veröffentlichung oder Weitergabe der Information damit auf Grund von Bundesrecht unzulässig.

Wegen des Vorrangs der bundesrechtlichen Regelungen des Urheberrechts (Artikel 31 des Grundgesetzes – GG) schließt der neue § 8 Absatz 1 eine Informationspflicht aus, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht und sieht – anders als § 7 Absatz 2 für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – keine Abwägung mit dem Informationsinteresse vor.

§ 8 Absatz 2 verlangt eine Anhörung des möglichen Urhebers schon dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationspflicht (also die Veröffentlichung im Informationsregister oder die Zugangsgewährung) durch den Schutz geistigen Eigentums ausgeschlossen sein könnte. Diese weitreichende Anhörungspflicht ist dadurch begründet, dass die Feststellung eines urheberrechtlichen Schutzes mit besonderen Schwierigkeiten behaftet ist. So ist insbesondere zu klären, ob ein Werk bereits veröffentlicht worden ist und ob es sich in rechtlicher Hinsicht überhaupt um ein Werk i.S.d. § 2 UrhG bzw. um den Gegenstand eines Leistungsschutzrechtes handelt. Gleichzeitig kommt der Feststellung eines urheberrechtlichen Schutzes von Informationen besondere Bedeutung zu, da die Bejahung eines solchen Schutzes die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der Information ohne weiteres unzulässig macht. Um die Behörden aber nicht mit einem unzumutbaren Ermittlungsaufwand hinsichtlich der oft nicht bekannten und nur schwer zugänglichen persönlichen Daten von – oftmals bereits verstorbenen – Urhebern zu belasten, wird die Anhörungspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Urheber bekannt ist. Dies bedeutet, dass der Behörde der Name und die vollständige Adresse des Urhebers vorliegen oder sofort und mit nur unerheblichem Aufwand ermittelbar sind. Der Behörde bleibt es aber unbenommen, im Rahmen der Amtsermittlung gemäß § 24 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) auch ohne Verpflichtung nach § 8 Absatz 2 den Urheber zu ermitteln, um ihn anhören zu können. Die zusätzliche Ausnahme von der Anhörungspflicht für Fälle unvertretbaren Aufwandes erfasst besonders gelagerte Fälle, in denen die Betroffenen zwar bekannt sind, ihre Anhörung aber wegen der außergewöhnlichen Vielzahl der Betroffenen (etwa Architekten in Fällen des Denkmalschutzes) unvertretbar langwierig und aufwändig wäre. Den Begriff des unvertretbaren Aufwandes kennt das Gesetz bereits bei der ähnlich gelagerten Ausnahme von der Anhörungspflicht im Bereich personenbezogener Informationen (§ 4 Absatz 5).

§ 8 Absatz 2 Satz 2 regelt eine § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG entsprechende Offenlegungsbefugnis für die informationspflichtige Stelle. Diese legt auf Nachfrage der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Insgesamt dürfte die Anhörung von Dritten in den § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2 so umfassend normiert sein, dass von im Verhältnis zu § 28 HmbV-wVfG abschließenden Regelungen ausgegangen werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9)

Die in § 9 Absatz 2 neu angefügte Nummer 4 nimmt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg (KZVH) von der Veröffentlichungspflicht aus. Diese Ausnahme ist durch die spezifischen Besonderheiten des sozialrechtlich determinierten Tätigkeitsfeldes dieser beiden auf der Grundlage des § 77 Absatz 1 SGB V errichteten Körperschaften öffentlichen Rechts begründet:

Es erscheint bereits naheliegend, für die Tätigkeit der KVH und die KZVH im Bereich des Abschlusses von Verträgen über die kassen(zahn)ärztliche Versorgung anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber diese in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG abschließend geregelt hat. Hierfür spricht insbesondere die detailreiche Regelung dieses Bereichs in den §§ 72 Absatz 2, 82f., 140a SGB V; 53ff. SGB X.

Zusätzlich kann für die KVH und die KZVH angenommen werden, dass der Bundesgesetzgeber für diese selbst die Veröffentlichungspflichten geregelt hat, sodass eine landesrechtliche Regelung gesperrt wäre, Artikel 31 GG. In diesem Zusammenhang sind die Veröffentlichung von Informationen über die Grundsätze und Versorgungsziele des Honorarverteilungsmaßstabs (§ 87b Absatz 3 SGB V), die Veröffentlichung des Bedarfsplans (§ 99 Absatz 1 SGB V) sowie der Ziele und Ergebnisse von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 135b Absatz 1 S. 2 SGB V) und die Veröffentlichung von Vergütungen der Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 79 Absatz 4 SGB V) zu nennen. Hinzu kommt, dass § 87c SGB V der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Aufgabe zuweist, für jedes Quartal für jede Kassenärztliche Vereinigung einen Bericht über die Ergebnisse der Honorarverteilung, die Gesamtvergütungen und das Honorar je Arzt und Arztgruppe zu veröffentlichen. In der Gesamtwürdigung ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber die Veröffentlichungspflichten der KVH und der KZVH damit spezifisch und abschließend geregelt hat, sodass kein Spielraum für

eine landesrechtliche Veröffentlichungspflicht verbleibt.

Die neu angefügte Nummer 5 nimmt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) von der Veröffentlichungspflicht aus. Diese Ausnahme ist durch die nur bei der IFB vorliegenden Besonderheiten der Geschäftstätigkeit als Bank im Bereich des Wohnungsbaus begründet:

Die IFB ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB-Gesetz) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit den in § 4 Absatz 1 IFB-Gesetz im Einzelnen bestimmten öffentlichen Förderaufgaben, wobei der eindeutige Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Bereich des Wohnungsbaus liegt; zur Durchführung der in § 5 IFB-Gesetz genannten Geschäfte verfügt die IFB über eine Vollbanklizenz. Als Bank tätigt die IFB zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch Refinanzierungsgeschäfte und Konsortialgeschäfte (Geschäfte von mehreren Banken, meist unter Führung einer einzelnen Bank). Damit ist eine enge Zusammenarbeit auch mit Privatbanken verbunden. Die in diesem Zusammenhang zu schließenden Verträge wären wohl als veröffentlichungspflichtige Verträge der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 zu qualifizieren, da sie im Bereich des Wohnungsbaus die Schaffung von Infrastruktur für Zwecke der Wohnungswirtschaft zum Gegenstand haben (§ 2 Absatz 10). Wegen der im Bankbereich üblichen geschäftlichen Vertraulichkeit besteht die erhebliche Gefahr, dass Privatbanken bei einer drohenden Vertragsveröffentlichung von einer Zusammenarbeit und von Vertragsabschlüssen mit der IFB Abstand nehmen würden. Die mögliche Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dürfte aus Sicht der Privatbanken kein hinreichender Schutz ihrer Interessen sein. Die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für die IFB dient danach dem Schutz der Funktionsfähigkeit der IFB als Bank und damit ihrer gesetzlichen Aufgabe im Bereich des Wohnungsbaus.

Vergleichbare Ausnahmen für landeseigene Förderbanken finden sich auch in § 2 Absatz 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg sowie in § 3 Absatz 6 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Die bisherige Formulierung „Soweit“ in § 9 Absatz 3 ist im Zusammenhang mit der folgenden Formulierung „Teile von Informationen“ überflüssig. Die bisherige Formulierung „solange“ ist in Bezug auf die Rechtsfolge der Offenlegung der Information falsch, denn letztere ist nicht zeitlich begrenzt. Die gewollten Voraussetzungen einer nur teilweisen Veröffentlichung sind durch ein „wenn“ zutreffend ausgedrückt (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 9 Rn. 43).

Da § 8 nunmehr eine Ausnahme von der Informationspflicht zum Schutz geistigen Eigentums vorsieht, ist er auch in § 9 Absatz 3 zu nennen.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 10)

Die Aufhebung des bisherigen § 10 Absatz 2 ist dadurch begründet, dass diese Norm erhebliche rechtliche und praktische Probleme aufwarf, ohne dass dies durch einen Zugewinn an Transparenz des Verwaltungshandelns gerechtfertigt worden wäre. § 10 Absatz 2 sah bisher vor, dass veröffentlichungspflichtige Verträge so geschlossen werden müssen, dass sie frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann.

Die Veröffentlichungspflicht für bestimmte Verträge gemäß § 3 besteht unabhängig von dem bisherigen § 10 Absatz 2, sodass die Öffentlichkeit über das Transparenzportal Kenntnis von allen Verträgen erhält, die vom HmbTG erfasst werden. Die dem bisherigen § 10 Absatz 2 zugrundeliegende Vorstellung, dass nach Veröffentlichung eines Vertrages im Transparenzportal eine öffentliche Diskussion über diesen entstehen könnte, die innerhalb eines Monats dazu führt, dass die vertragsschließende Behörde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat seit der Inbetriebnahme des Transparenzportals im Jahr 2014 in der Praxis keine Bestätigung gefunden; ein solcher Fall ist nicht bekannt.

Auf der anderen Seite waren aber mit § 10 Absatz 2 eine Reihe von rechtlichen und verwaltungspraktischen Problemen verbunden: Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts aus beliebigem Grund oder ohne Angabe eines Grundes wäre in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – wie sie zumeist bei privatrechtlichen Verträgen von Verwaltungsbehörden verwendet werden dürften – unwirksam, § 308 Nummer 3 BGB. Die Rücktrittsgründe müssen also nach Maßgabe des § 308 Nummer 3 BGB eingeschränkt werden, was § 10 Absatz 2 aber nicht zu entnehmen war. Für Bauverträge, die der VOB/B unterliegen, kommt als Problem hinzu, dass die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 eine vollständige Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eröffnen würde, die gemäß § 310 Absatz 1 Satz 3 BGB nur bei Einbeziehung der VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt entfällt (vgl. BGH, NJW 2004, 1597 (1597)). Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts führt zudem in der Verwaltungspraxis zu einer erheblichen Verzögerung der Vertragsabwicklung, was insbesondere bei Grundstücksverträgen erhebliche Probleme aufwirft, da Erwerberinnen bzw. Erwerber verbindliche Darlehensverträge mit Kreditinstituten vorab schlie-

ßen müssen; dies wird durch die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts erschwert.

Die Neufassung des § 10 Absatz 2 Satz 3 hat folgenden Grund: Die – in der bisherigen Gesetzesfassung genannte – Abbedingung eines Rechts würde nur zwischen den Vertragsparteien wirken, während es hier in der Sache darum geht, auch Rechtsnachfolgern gegenüber zur Nutzung berechtigt zu bleiben, was nur durch die Einräumung eines Nutzungsrechts möglich ist, § 33 UrhG (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 10 Rn. 27f). Diesem Zusammenhang trägt die Änderung der Norm Rechnung.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11)

Die Änderung von „Behörden“ in „auskunftspflichtige Stellen“ ist unabhängig von der Erweiterung des Behördenbegriffs in § 2 Absatz 3 auf die mittelbare Staatsverwaltung sinnvoll, denn im Rahmen des Abschnitts „Informationen auf Antrag“ ist es in jedem Fall sachnäher, an die Auskunftspflicht der betroffenen Stelle anzuknüpfen.

Einer Sonderregelung für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf es in § 11 Absatz 2 Satz 2 nicht. Soweit die angerufene unzuständige Institution der mittelbaren Staatsverwaltung nicht gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 selbst in der Lage ist, die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und zu benennen, steht es ihr frei, sich insoweit mit der Bitte um Unterstützung an ihre Aufsichtsbehörde zu wenden.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 12)

Der neue Hinweis auf § 8 (jetzt Schutz geistigen Eigentums) in § 12 Absatz 7 ermöglicht es der antragstellenden Person, im Falle eines der Auskunftserteilung entgegenstehenden Urheberrechts ebenso von der Behörde zu verlangen, den oder die Betroffene um Einwilligung zu ersuchen, wie dies bislang schon für die Fälle entgegenstehender personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fall war. Im Falle einer daraufhin verweigerten oder nicht erteilten Einwilligung unterbleibt die Auskunftserteilung weiterhin.

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 13)

In § 13 Absatz 1 entfällt die Anforderung an die Behörden, die begehrten Informationen unverzüglich zugänglich zu machen und es verbleibt insoweit bei der Frist von einem Monat. Dies entspricht der bisherigen Praxis, in der Antragsteller und Behörden von einer einmonatigen Antwortfrist ausgehen. Angesichts der weiteren gesetzlichen Aufgaben der Behörden ist die Beschleunigung der Antragsbearbeitung durch die bereits kurze einmonatige Frist hinreichend.

Für die Fälle der Anhörung von Dritten gemäß § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2 ist die jetzt in § 13 Absatz 1 Satz 2 normierte Bearbeitungsfrist von zwei Monaten erforderlich, da die Beteiligung Dritter angesichts der mit dieser verbundenen Stellungnahmefristen und möglichen Rückfragen einen höheren Aufwand und Zeitbedarf bei den Behörden verursacht.

Der in § 13 Absatz 2 Satz 1 zu verwendende verwaltungsprozessual korrekte Begriff ist gemäß § 58 VwGO „Rechtsbehelfsbelehrung“.

Für positiv zu bescheidende Auskunftsanträge in Drittbeteiligungsfällen (nach Anhörung gemäß § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2) ordnet der neue Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes eine entsprechende Geltung des Absatzes 2 Satz 1 an. Danach ergeht auch die einem Auskunftsantrag stattgebende Entscheidung schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung. Zusätzlich ist der Bescheid auch dem Dritten bekannt zu geben. Die Schriftlichkeit dient der besseren gerichtlichen Nachprüfbarkeit der behördlichen Entscheidung und bewirkt zudem verfahrensrechtlich, dass der stattgebende Bescheid mit einer Begründung (§ 39 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG) zu versehen ist. Die Erwähnung der Bekanntgabe an den Dritten in Absatz 3 Satz 1 hat lediglich klarstellende Bedeutung, denn bereits gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG ist ein Verwaltungsakt denjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für die er bestimmt ist oder die von ihm betroffen werden.

Absatz 3 Satz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass es nicht zu einer irreversiblen Vollziehung des Informationszugangs kommt, bevor der Dritte die Möglichkeit hatte, Rechtsschutz durch Widerspruch, Anfechtungsklage und gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80a VwGO zu erlangen.

Die Einfügung des § 13 Absatz 4 ist durch folgende Erwägungen begründet: Bislang fehlen im Gesetz die erforderlichen Sonderregelungen für als Behörden geltende natürliche und juristische Personen des Privatrechts i.S.d. § 2 Absatz 3. Solche Regelungen sind erforderlich, da nach zutreffender Auffassung bei diesen Personen des Privatrechts – trotz Auskunftspflicht – mangels Beleihung keine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten besteht. Der Einfügungstext ist orientiert sich an der entsprechenden Regelung des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes (HmbUIG).

In dem neuen § 13 Absatz 5 (bisher Absatz 3) ist für die Fälle der Erforderlichkeit der Anhörung Dritter wegen des mit dieser verbundenen erhöhten Zeitbedarfs die Möglichkeit einer Verlängerung der Antwortfrist der Behörde auf drei Monate vorgesehen.

Die Unterrichtung der antragstellenden Person von der Fristverlängerung muss nunmehr zur Vereinfachung der Kommunikation nicht mehr schriftlich, sondern lediglich in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen. Bei der Fristverlängerung handelt es sich lediglich um eine unselbständige Verfahrenshandlung. Fristverlängerungen sind damit jetzt auch per E-Mail möglich.

Die Regelung in § 13 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 orientiert sich an der Kostenerstattungsvorschrift des § 3 HmbUIG. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage können nicht öffentlich-rechtlich organisierte, aber auskunftspflichtige Stellen nunmehr eine Kostenerstattung in Auskunftsverfahren erhalten (im Moment nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz). Dies war bislang nicht möglich, ohne dass ein sachgerechter Differenzierungsgrund zu öffentlich-rechtlich organisierten auskunftspflichtigen Stellen ersichtlich gewesen wäre.

Von einer gesetzlichen Regelung der Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichte wurde angesichts des die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs im Falle einer Bescheidung durch ein privates Unternehmen bejahenden Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2014 (Az. 17 K 1679/14) abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 14)

Die Streichung der Textstelle „und 5“ jeweils in den Absätzen 3, 4 und 5 des § 14 ist eine Folge der Neufassung des § 2 Absatz 5, der nunmehr bestimmt, dass grundsätzlich alle Behörden nach § 2 Absatz 3 auskunftspflichtige sowie veröffentlichungspflichtige Stellen sind. Eine gesonderte Nennung des § 2 Absatz 5 neben § 2 Absatz 3 in § 14 ist damit überflüssig.

In der bisherigen Fassung des § 14 Absatz 4 Satz 4 hatte „die Bürgerschaft“ keinen eigenen Bedeutungsgehalt neben dem ebenfalls genannten „Viertel(s) der Mitglieder der Bürgerschaft“. Daher werden die Wörter „die Bürgerschaft“ gestrichen und zur Klarstellung das Wort „mindestens“ eingefügt.

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 18)

§ 18 Absatz 2 regelte die Frist der technischen Umsetzung, die Berichtspflicht des Senats über die Gesetzesumsetzung sowie die Evaluationspflicht hinsichtlich des Gesetzes. Diese Regelungsziele sind erreicht, sodass die Norm aufgehoben werden kann.

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg)

Die bisherige Übergangsvorschrift für vor dem 14. Februar 2005 gestellte Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen ist angesichts des Zeitablaufs nicht mehr erforderlich. Die Neufassung ermöglicht auch für Umweltinformationen eine den Möglichkeiten nach dem HmbTG entsprechende Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Damit wird es insbesondere ermöglicht, Konflikte zwischen antragstellenden Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits unterhalb der Schwelle eines formellen Widerspruchsverfahrens durch die Beratung und Vermittlung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beizulegen. Zudem wird die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dadurch entlastet, dass die Zuständigkeitsentscheidende Abgrenzung zwischen Beratungsanfragen nach dem HmbTG und solchen nach dem HmbUIG zukünftig unerheblich ist, da nunmehr in beiden Fällen eine Zuständigkeit der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit besteht. Die Formulierung der Neufassung des §4 orientiert sich an §14 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 3 (Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz)

Die Schaffung eines Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (HmbAGVIG) hat die Ermöglichung einer Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch für Informationsanfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz in Hamburg zum Ziel. Dies dient – wie die entsprechende Ergänzung des HmbUIG – der niedrighwelligen Konfliktbeilegung zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits. Zudem entfällt für die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die im Einzelfall problematische Ab-

grenzung zwischen Beratungsanfragen nach dem HmbTG und solchen nach dem VIG.

§1 begrenzt den Anwendungsbereich des HmbAGVIG auf Hamburgische Behörden, Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen, da nur insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Hamburgischen Landesgesetzgebers besteht (anders als bei den vom VIG erfassten Bundesbehörden).

§2 ermöglicht eine Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die der Ergänzung des HmbUIG entspricht.

Zu Artikel 4 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Wegen der umfangreichen Novellierungen des HmbTG und des HmbUIG ist eine Ermächtigung des Senats zur Neubekanntmachung beider Gesetze erforderlich.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung)

Die Geltung der neuen Veröffentlichungspflicht für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst nur solche Informationen, die ab dem 1. Januar 2021 aufgezeichnet werden. Dies ist aus Vereinfachungsgründen sinnvoll, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der mit einer Veröffentlichung von Informationen verbunden wäre, die vor der Schaffung der technischen Voraussetzungen der Anbindung der mittelbaren Staatsverwaltung an das Transparenzportal aufgezeichnet worden sind. Diese hätten nämlich sonst gemäß §18 Absatz 1 HmbTG nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vorgemerkt und dann nach der später erfolgenden Anbindung an das Transparenzportal „rückwirkend“ veröffentlicht werden müssen.

Wegen des erheblichen technischen Aufwandes der Anbindung der Akteure der mittelbaren Staatsverwaltung an das Transparenzportal sind die technischen Voraussetzungen der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht bis zum 1. Januar 2021 zu schaffen.